

**Kapitel 06 073****Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**06 073****Staatliche Zentralstelle  
für Fernunterricht in Köln**

Das Kapitel 06 073 des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft ist eine Budgeteinheit im Sinne von § 17 b LHO.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

111 01	153	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . .	1 300 000	1 306 000	-6 000	1 410
--------	-----	---	-----------	-----------	--------	-------

Siehe Verstärkungsvermerke bei Titel 427 01 und Titel 526 01.

112 01	153	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten. . . . .	1 600	1 600	—	1
--------	-----	---	-------	-------	---	---

119 01	153	Vermischte Einnahmen. . . . .	500	400	+100	—
--------	-----	-------------------------------	-----	-----	------	---

Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 531 00.

**Übrige Einnahmen**

232 10	153	Zuweisungen der Länder. . . . .	—	—	—	69
--------	-----	---------------------------------	---	---	---	----

281 13	018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 1 PfoG genannten Personenkreis. . . . .	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 3 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.

361 20	871	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre. . . . .	429 700	372 300	+57 400	—
--------	-----	--	---------	---------	---------	---

Gesamteinnahmen Kapitel 06 073. . . . .			1 731 800	1 680 300	+51 500	1 481
---	--	--	-----------	-----------	---------	-------

## Erläuterungen

**Zu Kapitel 06 073:**

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, die am 1.1.1971 in Köln errichtet wurde, ist nach Art. 1 Abs.1 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 (GV.NW. S. 102), geändert durch Staatsvertrag vom 4. Dezember 1991 (GV.NW. S. 275), der den Beitritt der neuen Länder regelt, eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Zentralstelle hat nach Artikel 2 des Staatsvertrages die Aufgabe,

1. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
2. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten,
3. Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu beraten,
4. Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.

Die Zentralstelle ist die für die Länder zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG).

**Zu Titel 111 01:**

Veranschlagt sind die von den Fernlehrinstituten zu zahlenden Gebühren nach der Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

1. für die Zulassung von Lehrgängen,
2. für die Zulassung wesentlicher Änderungen und
3. für die Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen.

**Zu Titel 112 01:**

Nach § 21 des Fernunterrichtsschutzgesetzes können Geldbußen erhoben werden.

**Zu Titel 232 10:**

Nach Artikel 14 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1978 / 4. Dezember 1991 sind sämtliche Einnahmen der Zentralstelle zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge sind durch die vertragschließenden Länder zu erstatten.

Anteil der Länder (ohne Nordrhein-Westfalen) . . . . .	— EUR
Der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt . . . . .	— EUR

**Zu Titel 361 20:**

Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überzahlungen der Länder.

**Kapitel 06 073**  
**Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**
**Personalausgaben**

422 01	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	249 600	242 300	+7 300	185
--------	-----	---	---------	---------	--------	-----

**Planstellen**

2022	2021	
1	1	Bes.Gr. A 16 Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor
1	1	Bes.Gr. A 15 Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor -in der Schulaufsicht- - in der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht -
1	1	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Beförderungsamt)
3	3	Planstellen
—	—	davon Dienstwohnungsinhaber
2	2	<b>Gliederung nach Laufbahngruppen</b> Laufbahngruppe 2.2
1	1	Laufbahngruppe 2.1
—	—	Laufbahngruppe 1.2
—	—	Laufbahngruppe 1.1

427 01	153	Entgelte für Aushilfen. . . . . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titel 526 01 verausgabt werden.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

428 01	153	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	690 100	669 100	+21 000	580
--------	-----	--	---------	---------	---------	-----

441 01	153	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Beamtinnen und Beamte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . .	12 700	10 000	+2 700	12
--------	-----	---	--------	--------	--------	----

443 01	153	Fürsorgeleistungen. . . . .	300	1 900	-1 600	—
--------	-----	-----------------------------	-----	-------	--------	---

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

511 01	153	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände. . . . .	65 700	65 700	—	24
--------	-----	---	--------	--------	---	----

517 01	153	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.	21 400	17 800	+3 600	19
--------	-----	---	--------	--------	--------	----

518 01	153	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume. . . . .	101 900	98 600	+3 300	98
--------	-----	--	---------	--------	--------	----

518 02	153	Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge. . . . .	7 800	7 800	—	13
--------	-----	---	-------	-------	---	----

519 03	153	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen. . . . .	3 700	3 700	—	3
--------	-----	---	-------	-------	---	---

## Erläuterungen

**Zu Titel 428 01:****Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2022	Stellensoll 2021	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.2	2	2	-
Laufbahngruppe 2.1	4	4	-
Laufbahngruppe 1.2	3	3	-
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>-</b>

**Zu Titel 511 01:**

1. Geschäftsbedarf. . . . .	10 000 EUR
2. Kommunikation (Bücher und Zeitschriften). . . . .	7 000 EUR
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände. . . . .	30 700 EUR
4. Sonstiges (Rundfunk-, Post- und Fernmeldegebühren). . . . .	18 000 EUR
<b>Zusammen. . . . .</b>	<b>65 700 EUR</b>

**Zu Titel 517 01:**

1. Heizung, Strom, Gas, Wasser. . . . .	10 080 EUR
2. Reinigung. . . . .	10 300 EUR
3. Sonstiges. . . . .	1 020 EUR
<b>Zusammen. . . . .</b>	<b>21 400 EUR</b>

**Zu Titel 518 01:**

Für Mieten und Pachten der nachstehend aufgeführten Grundstücke, Gebäude und Räume:

Bezeichnung und Lage	Haupt- und Nebenfläche (qm)	Jahresmiete 2022 (EUR)
Köln, Peter-Welter-Platz 2	731	101.900
<b>Zusammen</b>	<b>731</b>	<b>101.900</b>

**Zu Titel 518 02:**

Veranschlagt sind die Kosten für die Anmietung der Kopiergeräte.

**Zu Titel 519 03:**

Es handelt sich um die Kosten für Instandsetzung und Instandhaltung, soweit sie nach dem Mietvertrag von der Zentralstelle zu tragen sind.

Veranschlagt sind die Kosten der

1. Renovierung. . . . .	2 900 EUR
2. Instandhaltung. . . . .	800 EUR
<b>Zusammen. . . . .</b>	<b>3 700 EUR</b>

**Kapitel 06 073****Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
526 01	153	Sachverständige. . . . . Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titel 427 01 verausgabt werden.	81 100	72 000	+9 100	67
527 01	153	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen. . . . .	7 400	7 400	—	1
529 10	153	Zur Verfügung des Leiters der Zentralstelle. . . . .	200	200	—	—
529 20	153	Aufwand der Personalvertretung. . . . .	100	100	—	—
531 00	153	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 01 geleistet werden. 2. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO darf das Amtliche Mitteilungsblatt an staatliche Schulen unentgeltlich abgegeben werden. 3. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO darf der Ratgeber für Fernunterricht an andere staatliche Stellen und an Interessenten unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—
538 10	153	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte). . . . .	213 600	195 700	+17 900	87
547 10	153	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	1 200	1 200	—	1
<b>Ausgaben für Investitionen</b>						
812 10	153	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	—	—	—	—
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>						
961 10	871	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.	—	—	—	—
981 10	891	Erstattung von Versorgungsbezügen an Kapitel 06 900 Titel 381 10. . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 981 11.	215 200	214 100	+1 100	201
981 11	891	Erstattung von Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfänger der ZFU aufgrund der Beihilfeverordnung an das Kapitel 06 900 Titel 381 11. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 981 10.	59 800	72 700	-12 900	51
981 40	891	Erstattung von Versorgungsbezügen und Nachversicherungsbeiträgen (Kapitel 20 020 Titel 281 20). . . . .	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 06 073. . . . .			1 731 800	1 680 300	+51 500	1 343
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 073. . . . .			—	148 800	-148 800	—

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 526 01:**

Im Rahmen ihres Prüfauftrages nach dem FernUSG (§ 12 Absatz 2) hat die ZFU u.a. zu prüfen, ob der Lehrgang geeignet ist, die vertraglich vereinbarten Ziele zu erreichen bzw. (bei berufsbildenden Lehrgängen) die nach dem Berufsbildungsgesetz sowie ergänzenden Rechtsnormen vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Aufgrund der Vielzahl von zugelassenen Lehrgängen (derzeit fast 4.000) kann die ZFU bei einem Personalbestand von 12 Vollzeitäquivalenten, davon 6 im pädagogischen Bereich, nicht für das gesamte denkbare fachliche Spektrum an Fernlehrgängen die erforderliche Fachkompetenz im Hause vorhalten. Aus diesem Grund arbeitet die ZFU seit jeher mit einem Stamm von mehreren Hundert Fachgutachtern/-innen zusammen, die die curricularen Lehrgangsinhalte zur Entscheidungsvorbereitung prüfen.

Die Kosten sind unter Zugrundelegung der Honorarordnung der Zentralstelle veranschlagt.

**Zu Titel 529 10:**

Aus diesen Mitteln sind die Ausgaben zu bestreiten, die dem Leiter der Zentralstelle für außergewöhnlichen Aufwand im dienstlichen Interesse entstehen. Die Ausgaben sind im Einzelnen zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

**Zu Titel 529 20:**

Veranschlagt nach der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Personalvertretungen vom 25. Februar 1976 (GV. NW. S. 89).

**Zu Titel 981 10:**

Veranschlagt sind Ausgaben für die Erstattung von Versorgungsbezügen für in den Ruhestand getretene Beamtinnen und Beamte der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht.

**Zu Titel 981 11:**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Erstattung von Beihilfen für in den Ruhestand getretene Beamtinnen und Beamte der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht.